



Auftraggeber (Mail:)
Herrn/Frau

Produzent (Mail:)
Herrn/Frau

S R C Special Risk Consortium GmbH (Mail:)
Herrn/Frau

00.00.0000

DECKUNGSNOTE

FILM – KOMPLETTSCHUTZ – VERTRAG

10024 /RV ARD DEGETO FILM GMBH

ARD Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main

S R C Special Risk Consortium GmbH
Belfortstraße 15, 50668 Köln
In Vollmacht der beteiligten Versicherungs-
Gesellschaften. Gleichzeitig für die
mitbeteiligten Versicherungsgesellschaften

Namens und in Vollmacht der Versicherer bestätigen wir wie folgt Versicherungsschutz:

Filmvorhaben:

Produktionsfirma:

Drehzeit:

Geltungsbereich:

Versicherungssumme: €

Grundlage dieser Deckungsnote sind die zur Produktion aufgegebenen Risikoinformationen. Die Versicherungssumme entspricht den Netto-Herstellungskosten inklusive HU und Buy Out (nur Regie- und Darstellerrechte – keine Autorenrechte) ohne Rechte, ohne Gewinn.

Die bei Stunts / Pyrotechnik beteiligten Personen sind bis auf weiteres nicht versichert. Sollte hier Versicherungsschutz benötigt werden, wird sich die Produktionsfirma vor dem jeweiligem Risikobeginn an den Versicherer wenden.

Besonderheiten / Gefahrerhöhungen: Keine

Apparate – Versicherung

Höchsthaftungssumme:	€	2.500.000,--	
Selbstbeteiligung:	€	500,--	je Schadenfall
Versicherter Zeitraum:	ab Anmeldung bzw. max. zwei Wochen vor Drehbeginn bis zwei Wochen nach Drehende		

Filmmaterial (Bild-/Ton- und Datenträger) – Versicherung

Höchsthaftungssumme:	€	10.000.000,--	
Selbstbeteiligung:	€	1.500,--	je Schadenfall
Versicherter Zeitraum:	ab Drehbeginn bis spätestens 18 Monate nach Drehbeginn		

Personenausfall – Versicherung

Höchsthaftungssumme:	€	10.000.000,--	
Selbstbeteiligung:	€	1.500,--	je Schadenfall

Versicherte Personen für Vor- und Hauptausfall → siehe gesonderten Anhang / Approbationsblatt.

Versicherter Zeitraum Vorausfall:	ab Anmeldung bzw. max. drei Monate vor Drehbeginn bis Drehbeginn
Versicherter Zeitraum Hauptausfall:	ab Drehbeginn bis spätestens 18 Monate nach Drehbeginn

Wichtige Hinweise zur Ausfallversicherung

Der Versicherungsschutz hängt vom Alter + Gesundheitszustand der zu versichernden Personen ab.

- Personen bis zum 75. Lebensjahr

Alle angemeldeten Personen sind zum Zeitpunkt der Anmeldung ohne Einschränkungen approbiert, vorausgesetzt zum Zeitpunkt der Anmeldung gesund und arbeitsfähig (d.h. es

liegt noch keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor).

Im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherte dazu verpflichtet unverzüglich eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person einzureichen. Geschieht dies nicht, so kann der Versicherer gemäß § 28 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Leistungspflicht befreit sein.

- Personen ab dem 75. Lebensjahr

Ab dem 75. Lebensjahr ist für die Approbation eine Gesundheitserklärung sowie zusätzlich eine vertrauensärztliche Untersuchung notwendig.

Ab Namensnennung bis zur Vorlage der Gesundheitsunterlagen besteht Versicherungsschutz nur für das Unfallrisiko.

Uneingeschränkter Versicherungsschutz für Krankheiten und deren Folgen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Gesundheitserklärung, die von den zu versichernden Personen eigenhändig zu unterzeichnen sind, bzw. die vorzunehmenden vertrauensärztlichen Untersuchungen zu keinen Beanstandungen seitens des Versicherers Anlass geben und / oder die Personen vom Versicherer approbiert werden.

Die im Rahmen der Personenausfall-Versicherung versicherten Personen sollen während des versicherten Zeitraums keine Sportarten oder sonstige gesundheitsgefährdenden Aktivitäten betreiben, die eine Risiko-/Gefahrenerhöhung mit sich bringen. Hierzu zählen

- Wettkampf- und Leistungssport, hier insbesondere Akrobatik- die hohe koordinative und konditionelle Anforderungen an den Ausübenden stellen;
- Auto- und Motorradrennen auch Trainingsfahrten auf Rennstrecken;
- Aktionen in der Luft, hier insbesondere Test-, Erprobungs- und Kunstflüge, Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Paragliding, Bungeejumping;
- Expeditionen und Bergtouren, hier insbesondere Klettertouren;
- Stunts und Aufnahmen mit pyrotechnischen Effekten.

Die beauftragte Produktionsfirma ist verpflichtet, mit den versicherten Personen eine Vereinbarung zu treffen, nach der sich die Personen verpflichten, sich für die Zeit ihres Anstellungsvertrages keinen der o.g. Gefahren auszusetzen. Diese Verpflichtung muss gleichermaßen für alle drehfreien Tage bzw. Drehpausen gelten.

Requisiten – Versicherung

Höchsthaftungssumme: € 2.500.000,--

Selbstbeteiligung: € 500,-- je Schadenfall

Versicherter Zeitraum: ab Anmeldung bzw. max. zwei Wochen vor Drehbeginn
bis zwei Wochen nach Drehende

Produktionskassen – Versicherung

Höchsthaftungssumme: € 100.000,--

für Zahlungsmittel, wie Bargeld und Schecks, die während der Dreharbeiten – auch Transporte zu/von und an Drehorten – mitgeführt werden, um produktionsbezogene Zahlungen (Komparsengelder) am Drehort vorzunehmen.

Dabei gelten für die Aufbewahrung der versicherten Zahlungsmittel die folgenden Auflagen:

- Bei einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko bis zu € 15.000,-- müssen die versicherten Zahlungsmittel in einem verschlossenen Raum und/oder in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden, das eine erhöhte Sicherheit, auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, bietet.
- Zahlungsmittel über € 15.000,-- müssen, wenn sie nicht am Körper selbst getragen werden, gegen Quittung in einem Hotelsafe hinterlegt werden oder in einem verschlossenen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg aufbewahrt werden.

Selbstbeteiligung: € 500,-- je Schadenfall

Versicherter Zeitraum: ab Anmeldung bzw. max. zwei Wochen vor Drehbeginn
bis zwei Wochen nach Drehende

Sachschadenmehrkosten – Versicherung

Höchsthaftungssumme: € 10.000.000,--

Selbstbeteiligung: € 1.500,-- je Schadenfall

Versicherter Zeitraum: ab Anmeldung bzw. max. drei Monate vor Drehbeginn
bis Drehende

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, den der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Produktionsfirma durch zeitweiligen oder dauernden Ausfall/Unbenutzbarkeit von zur Produktion verwendeten Sachen, insbesondere

- Atelierbauten und/oder anderen Gebäuden/Studios sowie Innen- und Außenbauten,
- der Aufnahmetechnik (Licht, Ton, Kamera),
- den für die Handlung des Vorhabens unabdingbaren Requisiten,

erleiden, und zwar infolge von Ereignissen, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Produktionsfirma liegen.

Film - Haftpflicht – Versicherung (einschließlich Mietsach- und übergreifenden Feuerschäden)

Deckungssummen:	€	10.000.000,--	für Personen- und Sachschäden pauschal
	€	100.000,--	für Vermögensschäden
	€	5.000.000,--	für Umweltschäden
Mietsachschiiden an Gebäuden und Gebäudebestandteile durch Feuer, Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden, Obhutschäden, Schlüsselschäden etc. gelten bis zur Deckungssumme der Sachschäden mitversichert.			
Innerhalb der Sachschadendeckung:	€	500.000,--	für sonstige Mietsachschiiden bei Dreharbeiten an Gebäuden / Räumen und beweglichen Sachen
Deckungssummen je Versicherungsfall:	Die Deckungssummen sind zweifach maximiert für die Laufzeit der Versicherung.		
Selbstbeteiligungen:	Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Produktionsfirma beteiligen sich an jedem Schaden mit		
	€	500,--	bzw.
	€	5.000,--	für Personenschäden in USA, Kanada
Versicherter Zeitraum:	ab Anmeldung bzw. max. zwei Wochen vor Drehbeginn bis zwei Wochen nach Drehende		

Hinweise für alle Versicherungsarten

Versicherungsschutz besteht zu den Allgemeinen und Besondere Bedingungen zur Filmversicherung in der Fassung 2020 sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln für die einzelnen Versicherungsarten aufgrund des Film-Komplettschutz-Vertrages (SRC Special Risk Consortium) der ARD DEGETO FILM GMBH.

Der Versicherungsnehmer und/oder die beauftragte Produktionsfirma sind verpflichtet jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer zu melden und den vom Versicherer benannten Sachverständigen hinzuzuziehen.

Der Versicherungsnehmer und/oder die Produktionsfirma sind verpflichtet, alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Schaden zu vermeiden oder zu mindern.

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die Produktionsfirma vertraglich oder gesetzlich vereinbarte Obliegenheiten, so kann dies den Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien.

Oberhaching, 00.00.0000

Howden Caninenberg GmbH
Versicherungsmakler

.....